

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

4 O 387/18



Verkündet am 13.02.2019

Kämmerling, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Paderborn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher und  
Partner, Detmolder Straße 120a, 33604  
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.  
Frankenheim & Partner, Kaiser-Wilhelm-  
Straße 40, 20355 Hamburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13.02.2019  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hammerschmidt, die Richterin am  
Landgericht Müller-Rolf und die Richterin Berenbrink

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung  
des VW Tiguan CUP 2.0 TDI (Fahrzeug-Identnummer:  
WVGZ [REDACTED] amtliches Kennzeichen: [REDACTED] nebst  
sämtlicher Papiere und Schlüssel an die Klägerin einen Betrag von

20.852,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2018 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des VW Tiguan CUP 2.0 TDI (Fahrzeug-Identnummer: WVGZ [REDACTED] amtliches Kennzeichen: [REDACTED] in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.171,67 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 21% und die Beklagte zu 79%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Anspruch und beantragt Schadensersatz Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Die Klägerin schloss am 10.04.2015 mit der [REDACTED] einen Vertrag über den Kauf des PKW VW Tiguan CUP 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZ [REDACTED] zu einem Preis von 24.970 €. Das Fahrzeug wies zu diesem Zeitpunkt einen Kilometerstand von 9.421 km auf.

Der klägerische PKW verfügt über einen Dieselmotor vom Typ EA 189 und ist von der Beklagten, der Herstellerin, mit einer Software ausgestattet worden, die den Stickoxidausstoß im Prüfstandsbetrieb optimiert. Nur aufgrund dieser Software, die erkennt, ob das Fahrzeug einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet und entsprechend das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, hält der genannte Motor während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen

Abgaswerte ein. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug anderweitig, nämlich mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben. Dabei werden die im Prüfstandtest erzielten Stickoxidwerte überschritten.

Nach Bekanntwerden dieser Softwareproblematik verpflichtete das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Beklagte mit Bescheid vom 14.10.2015 zur Entfernung der nach Einschätzung der Behörde unzulässigen Abschaltvorrichtung. Daraufhin entwickelte die Beklagte in Abstimmung mit dem KBA einen Zeit- und Maßnahmenplan, der die technische Überarbeitung der Fahrzeuge mit dem Dieselmotor des Typs EA 189 vorsah. Die dazu von der Beklagten entwickelten Maßnahmen, insbesondere die Durchführung von Software-Updates wurden vom KBA bestätigt. Die Freigabe für das Software-Update für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp erteilte das KBA am 01.06.2016. In der Freigabebescheinigung des Updates bestätigte das KBA, *„dass die von der Volkswagen AG für die betroffenen Fahrzeuge vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen.“*

In der Folgezeit ließ die Klägerin ein entsprechendes Software-Update an ihrem PKW durchführen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.07.2018 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31.07.2018 auf, an sie einen Betrag von 24.980,30 € zu zahlen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des VW Tiguan. Zugleich wurde die Beklagte, ebenfalls unter Fristsetzung bis zum 31.07.2018, aufgefordert eine Zahlung in Höhe von 1.242,84 € für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu leisten. Zu diesem Zeitpunkt wies das Fahrzeug Kilometerstand auf 66.041 km auf.

Auf das anwaltliche Schreiben der Klägerin reagierte die Beklagte nicht.

Am Tag der mündlichen Verhandlung wies das streitgegenständliche Fahrzeug eine Gesamtfahrleistung von 75.119 km auf.

Der Klägerin tätigte in Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug folgende weitere Aufwendungen: für den Kauf von Winterködern entstanden Kosten in Höhe von 947,24 €, für diverse Tätigkeiten (z.B. Kontrolle der Bremsflüssigkeit) Kosten in Höhe von 388,62 € und für einen Ölwechsel Kosten in Höhe von 191,89 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB zustehe.

Der von ihr erlittene Schaden bestehe darin, einen Kaufvertrag abgeschlossen zu haben, den sie bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht geschlossen hätte. Sie

behauptet, ihre damalige Kaufmotivation habe darin bestanden, ein möglichst umweltfreundliches Fahrzeug mit geringem Stickoxidausstoß zu erwerben. Das streitgegenständliche Fahrzeug habe jedoch zumindest ursprünglich nicht die Stickoxidgrenzwerte der damals strengsten EU 5-Abgasnorm eingehalten. Deshalb hätte es auch nicht in die Schadstoffnorm Euro 5 eingestuft werden dürfen. Aufgrund der tatsächlichen Nichterfüllung der Voraussetzungen sei das Fahrzeug weder zulassungsfähig, noch verfüge es über eine wirksame Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 19 StVZO. Folglich bestehe das Risiko, dass die Betriebserlaubnis entzogen werde. Durch das Software-Update habe kein Zustand erreicht werden können, bei dem im normalen Fahrbetrieb die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Zudem unterliege das Fahrzeug durch das Update einem höheren Verschleiß.

Die Klägerin ist der Ansicht, von der Beklagten getäuscht worden zu sein. Sie behauptet, die Beklagte habe sowohl den Zulassungsbehörden als auch den Kunden gegenüber vorgespiegelt, dass die von ihr hergestellten Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA 189 die Emissionswerte der Euro 5-Abgasnorm einhielten. Der Einbau und das Verschweigen des Vorhandenseins der Motorsteuersoftware seien als strategische Entscheidungen mit enormer wirtschaftlicher Reichweite auf Betreiben des Vorstands der Beklagten geschehen, sodass sich die Beklagte die Täuschungshandlung über § 31 BGB zurechnen lassen müsse.

Die Klägerin ist der Ansicht, es bestehe eine Kausalität zwischen dem ihr entstandenen Schaden und der Täuschungshandlung der Beklagten. Die Einstufung der Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA 189 in die Euro 5-Abgasnorm habe die Beklagte – so behauptet die Klägerin – als wichtiges Verkaufsargument gegenüber ihren Kunden herangezogen, da diese Norm zum Zeitpunkt der Herstellung und des Vertriebs der Fahrzeuge die höchste und beste Einstufung bedeutete. Damit seien auch entsprechend geringere Steuern und Abgaben verknüpft gewesen. Deshalb sei sie davon ausgegangen, mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug ein besonders umweltfreundliches Kfz zu erwerben.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe sittenwidrig gehandelt. Sie trägt vor, es verstoße gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn ein Hersteller eine Software einsetze, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards „vorspiegele“, um damit ein dem gesellschaftlichen Zeitgeist der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechendes Fahrzeug zu vermarkten.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagten sei Vorsatz vorzuwerfen. Dazu behauptet sie, der heimliche Einbau der Motorsteuersoftware sei mit dem Wissen der verantwortlichen bzw. zuständigen Vorstandsmitglieder geschehen. Ihnen sei bewusst gewesen, dass die Käufer auf die Redlichkeit der Beklagten vertrauten und nicht mit dem Einbau der Software rechneten. Die Vorstandsmitglieder hätten es zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Kunden Kaufverträge über

Fahrzeuge abgeschlossen hätten, die sie in Kenntnis des Einbaus der Software nicht getätigt hätten.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an sie 25.694,59 € zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs VW Tiguan CUP 2.0 TDI 103 Kw mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel;
- 2) festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1) aufgeführten Fahrzeugs befindet;
- 3) die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2018 zu zahlen;
- 4) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung der Klägerin nicht vorliege.

Der Klägerin sei bereits kein Schaden entstanden. Dazu behauptet die Beklagte, das streitgegenständliche Fahrzeug sei technisch sicher und uneingeschränkt nutzbar. Das Fahrzeug verfüge zudem über eine wirksame EG-Typengenehmigung; eine Aufhebung der Typengenehmigung durch das KBA sei nicht zu erwarten ebenso wenig wie sonstige behördliche Beschränkungen. Auch die individuelle Straßenverkehrszulassung des Fahrzeugs der Klägerin drohe nicht entzogen zu werden. Die Klägerin sei auch nicht in ihrer Dispositionsfreiheit verletzt, da die in ihrem Fahrzeug eingebaute Software nicht gesetzeswidrig sei. Die Beklagte bestreitet insoweit, dass es sich bei der in Rede stehenden Software um eine verbotene Abschaltvorrichtung handle. Sie vertritt die Ansicht, dass eine verbotene

Abschalteinrichtung nur dann vorliege, wenn im Laufe des realen Fahrzeugbetriebes die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage reduziert würde. Dies sei aber gerade nicht der Fall. Die streitgegenständliche Software bewirke nicht, dass innerhalb des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert werde. Das Abgasrückführungssystem sei nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems, sondern eine innermotorische Anlage. Die Beklagte meint ferner, dass der Klägerin auch durch das durchgeführte Software-Update kein Schaden entstanden sei, da es – wie das KBA bestätige – keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Fahrzeuge zeitige. Insbesondere führe das Update nicht zu Leistungseinbußen, Kraftstoffverbrauchserhöhungen oder zu einer verringerten Lebensdauer des Fahrzeugs. Eine Minderung der Verkaufswerte für Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA 189 sei ebenfalls nicht zu konstatieren.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin von ihr nicht getäuscht worden sei. Sie behauptet, gegenüber der Klägerin keine unwahren Angaben gemacht zu haben. Insbesondere habe sie keine Erklärung abgegeben, dass die in der Typengenehmigung des Fahrzeugs genannten Stickoxidwerte im Realbetrieb erzielt werden könnten. In Deutschland seien im Rahmen der Typengenehmigung allein die im künstlichen Fahrzyklus NEFZ ermittelten Emissionswerte maßgeblich. Zudem seien die Entscheidung zum Einbau und dem Verschweigen des Vorhandenseins der Motorsteuersoftware von Mitarbeitern unterhalb ihrer Vorstandsebene getroffen worden. Ihr Vorstandsvorsitzender oder andere Mitglieder des Vorstands hätten nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Kenntnis gehabt. Daher fehle es an einer Täuschungshandlung von Vorstandsmitgliedern, die ihr zugerechnet werden könne.

Ungeachtet dessen fehle es, so die Ansicht der Beklagten, in jedem Fall an einer Kausalität zwischen der vermeintlichen Täuschung und dem behaupteten Schaden. Es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Klägerin bei Kenntnis der Stickoxidwerte im Realbetrieb vom Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs Abstand genommen hätte. Weitere Gründe wie Robustheit und Langlebigkeit könnten den Kaufentschluss ebenfalls entscheidend beeinflusst haben.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass kein Vorsatz festzustellen sei. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin habe keinen hinreichend substantiierten Sachvortrag geliefert.

Die Kammer hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13.02.2019 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 4) unzulässig, im Übrigen zulässig.

Die Klage ist in dem sich aus der Urteilsformel ergebenden Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

A.

Der mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachte Feststellungsantrag der Klägerin ist unzulässig, da der Klägerin das nach § 256 Abs. 2 erforderliche Feststellungsinteresse fehlt. Das Interesse an der Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schäden kann im Grundsatz bejaht werden, wenn die tatsächliche Möglichkeit besteht, dass solche Schäden eintreten. Ein Feststellungsinteresse ist allerdings zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 09.01.2017, Az. VI ZR 133/06, juris Rn. 5 m.w.N.). Macht ein Kläger die Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens geltend, so muss er die von ihm behauptete Vermögensgefährdung substantiiert dartun (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2006, Az. VI ZR 53/07, juris Rn. 6; Zöller/Greger, 32. Auflage 2018, § 256 Rn. 9). An einer solchen Substantiierung des wahrscheinlichen, zukünftigen Schadens fehlt es vorliegend. Die Klägerin legt nicht näher dar, ob und inwiefern die reale Gefahr einer höheren Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer oder des Entzugs der Zulassung besteht. Die von ihr abstrakt dargestellte Befürchtung genügt nach dem vorstehend Ausgeführten alleine noch nicht.

B.

I. Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog, § 78 Abs. 1 AktG ein Anspruch auf Zahlung eines Betrags von 20.852,20 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des in der Urteilsformel näher bezeichneten Fahrzeugs nebst sämtlicher Papiere und Schlüssel zu. Gemäß § 826 BGB ist derjenige, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

1

Der Klägerin ist ein Schaden entstanden.

a)

Vom Schadensbegriff des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich

anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, Rn. 41 juris). Der gem. § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird von der Rechtsprechung seit jeher weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 einen subjektiven Einschlag. Insbesondere werden auch solche Fälle erfasst, die im Strafrecht unter dem Stichwort des Eingehungsbetrugs gewürdigt werden. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts. Folglich stellt bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (vgl. MüKo BGB/Wagner, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 42).

b)

Die Klägerin ist vorliegend mit einer ungewollten Verpflichtung, nämlich der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 24.970 € und der Abnahme des Fahrzeugs aus dem Vertrag vom 10.04.2015 belastet worden. Die Verpflichtung ist als ungewollt zu qualifizieren, weil die Klägerin den Kaufvertrag bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht abgeschlossen hätte. Somit ist es unerheblich, ob das streitgegenständliche Fahrzeug durch den Einbau der Software tatsächlich einen Wertverlust erlitten hat.

Hätte die Klägerin gewusst, dass in dem von ihr erworbenen Fahrzeug eine Motorsteuerungssoftware eingebaut war, die nach Bekanntwerden ihres Vorhandenseins vom KBA als unzulässige Abschaltvorrichtung qualifiziert wurde, hätte sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Ein solcher Erwerb wäre bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung von keinem durchschnittlich informierten und wirtschaftlich vernünftig denkenden Verbraucher getätigt worden.

Die von der Beklagten vorgenommene Optimierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig, da sie gegen Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 verstößt (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 10.06.2016, Az. 5 O 385/16; LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, Az. 7 O 138/16; LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2017, Az. 2 O 118/16). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig, wobei eine Abschaltvorrichtung als Konstruktionsteil legal definiert wird, nämlich als ein solches, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger



Auslegung der Vorschriften muss die von der Beklagten installierte Software als Abschaltvorrichtung angesehen werden. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Das KBA stellte mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.10.2015 fest, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ im Sinne des Unionsrechts handele und ordnete den verpflichtenden Rückruf der Dieselfahrzeuge an, von dem auch der PKW der Klägerin betroffen war. Das im Widerspruch hierzu vorgetragene Bestreiten der Beklagten, wonach es sich bei der verwendeten „Optimierungssoftware“ nicht um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ handle, ist demgegenüber unzureichend qualifiziert und daher unbeachtlich.

Zudem hat die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung am 13.02.2019 der Kammer glaubhaft vermittelt, dass sie bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände die Kaufentscheidung nicht in gleicher Weise getroffen hätte. Ihre Kaufmotivation sei im Wesentlichen davon bestimmt gewesen, ein möglichst umweltfreundliches Fahrzeug zu erwerben.

c)

Der Schaden der Klägerin ist durch das nachträgliche Aufspielen des Updates nicht wieder entfallen, denn zu diesem Zeitpunkt war der Schaden in Form der Verpflichtung aus dem so nicht gewollten Kaufvertrag bereits eingetreten. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Schadenseintritt ist der Abschluss des Kaufvertrages, hier der 10.04.2015. Das Aufspielen des Updates erfolgte erst deutlich später nach Eintritt des Schadens.

Auch liegt im Akzeptieren des Aufspielens des Updates durch die Klägerin keine „Bestätigung“ o.Ä. des möglicherweise unwirksamen Kaufvertrages, welche die Belastung der Klägerin mit der ungewollten Verbindlichkeit aus dem Vertrag nachträglich wieder entfallen ließe. Das Verhalten der Klägerin dürfte jedenfalls nur dann als stillschweigende Kundgabe eines Bestätigungswillens gewertet werden, wenn jede andere den Umständen nach einigermaßen verständliche Deutung dieses Verhaltens ausscheidet (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.1990, Az. V ZR 266/88, Rn. 7 juris). Eine derartige andere Deutung ist vorliegend nicht ausgeschlossen, da das Aufspielen des Updates vom KBA unter dem Gesichtspunkt einer drohenden Entziehung der Zulassung und von den Gerichten, die kaufrechtliche Ansprüche überwiegend von einer Fristsetzung zur Nacherfüllung abhängig machen, quasi erzwungen wurde.

2. Die Klägerin ist von der Beklagten über das Vorhandensein der optimierenden Motorsteuerungssoftware getäuscht worden.

a)

Die Täuschungshandlung liegt darin, dass in die von der Beklagten hergestellten Motoren des Typs EA 189 eine gesetzeswidrige Software eingebaut und beim Inverkehrbringen der mit diesen Motoren ausgerüsteten Fahrzeuge nicht auf das Vorhandensein dieser Software hingewiesen worden ist. Es bestand eine Aufklärungspflicht über das Vorhandensein der optimierenden Motorsteuerungssoftware gegenüber den Kunden. Denn der Durchschnittskäufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte des Fahrzeugs nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird.

b)

Da es sich bei der Beklagten um eine juristische Person handelt, muss eine Täuschungshandlung ihres Vorstands als gesetzlichem Vertreter (§ 78 Abs. 1 AktG) vorliegen, die der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zugerechnet werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Denn Vorstand der Klägerin hatte Kenntnis vom Einbau der gesetzeswidrigen Software, sodass er die Kunden beim Inverkehrbringen der Fahrzeuge über ihr Vorhandensein hätte aufklären müssen.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass der Einbau der Software angesichts der Tragweite der Entscheidung mit Kenntnis des Vorstands der Klägerin geschehen sein müsse. Damit hat sie das Vorhandensein einer über § 31 BGB analog zurechenbaren Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Sie hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab für das Behaupten der Klägerin ist damit lediglich, ob ihr Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgte (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen. Es ist naheliegend, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16, Rn. 38 f. juris; LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, Rn. 20 f. juris).

Diese klägerische Behauptung zum Kenntnisstand des Vorstands hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Da es – wie ausgeführt – um Umstände geht, die die interne Organisation der Beklagten betreffen; in welche die Klägerin keinen Einblick nehmen

kann, während die Beklagte ohne Weiteres in der Lage ist, die betreffenden Fragen zu klären, obliegt der Beklagten die sekundäre Darlegungslast (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, Rn. 20 f., juris m.w.N; LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2017, Az. 2 O 118/16, Rn. 44 ff. juris). Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Ihre Behauptung, nach derzeitigem Ermittlungsstand hätten weder ihr Vorstandsvorsitzender noch weitere Mitglieder des Vorstands vom Einbau der Optimierungssoftware Kenntnis gehabt, stellt kein substantiiertes Bestreiten dar. Der Vortrag lässt bereits nicht erkennen, welche Ermittlungen angestellt und welche Ergebnisse sie bisher zu Gunsten der Beklagten erbracht hätten. Angesichts des Zeitablaufs seit der Entdeckung besteht vielmehr der Eindruck von wenig dringlichen Untersuchungen. Als Konsequenz des unsubstantiierten Bestreitens seitens der Beklagten ist der klägerische Vortrag zum Kenntnisstand des Vorstands gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

3.

Zwischen der Täuschungshandlung der Beklagten und dem von der Klägerin erlittenen Schaden besteht haftungsbegründende Kausalität. Hätte die Beklagte beim Inverkehrbringen von Fahrzeugen des Motorentyps EA 189 offengelegt, dass in diesen eine gesetzeswidrige Software verbaut worden war, hätte die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben. Sie vertraute angesichts der Einstufung des PKW in die damals strengste Abgasnorm Euro 5, mit der die Beklagte gegenüber ihren Kunden für einen Erwerb dieser Fahrzeuge warb, darauf, ein besonders umweltfreundliches, weniger Stickoxide ausstoßendes Fahrzeug zu erwerben. In der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 hat die Klägerin zur Überzeugung der Kammer erklärt, der Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs sei im Wesentlichen vom Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit dominiert gewesen.

4.

Die Schadenszufügung erfolgte zudem vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.

a)

Eine Schädigungsabsicht muss nicht bestehen, ein bedingter Vorsatz reicht bereits aus. Dabei braucht der Schädiger nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden. Vielmehr reicht aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer

auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02). Der Vorsatz enthält ein "Wissens-" und ein "Wollenselement". Der Handelnde muss die Umstände, auf die sich der Vorsatz bezieht, im Fall des § 826 BGB also die Schädigung des Klägers, gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Das setzt voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH, Urteil vom 20.11.2012, Az. VI ZR 268/11). Die Manipulation der Abgaswerte zielte nicht nur auf eine Umgehung von Umweltvorschriften ab, deren Einhaltung der Allgemeinheit dient, sondern auch auf die individuelle Vermögensdisposition des Kunden. So war etwa die Einstufung in die Euro 5-Abgasnorm, welche die Beklagte durch Einsatz der gesetzeswidrigen Software für die Fahrzeuge des Typs EA 189 erzielen konnte, ein gewichtiges Verkaufsargument gegenüber den Kunden, da sie Umweltfreundlichkeit und eine geringere Kfz-Steuerbelastung versprach. Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der – zu unterstellenden – Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen. Die sich daraus ergebende Schädigung durch die Verpflichtung der Kunden aus einem ungewollten Vertrag hat die Beklagte billigend in Kauf genommen.

b)

Das Verhalten der Beklagten verstieß auch gegen die guten Sitten. Objektiv sittenwidrig ist nach der Rechtsprechung eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Ein Unterlassen ist dann sittenwidrig, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht. Voraussetzung ist eine besondere „Verwerflichkeit des Verhaltens“, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Palandt/Sprau, 77. Auflage 2018, BGB, § 826, Rn. 4).

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Einsatzes der sog. Prüfstandsdeckungssoftware auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.1953, Az. IV ZR 242/52). Gerade das heimliche Vorgehen der Beklagten unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem nichtsahnenden Verbraucher – wie vorliegend die Klägerin auch und gerade in Bezug auf seine Person im Rahmen seiner

Anhörung bestätigt hat – lässt das Verhalten der Beklagten als rechtlich sittenwidrig erscheinen. Die Manipulation konnte von einem Verbraucher als technischem Laien nicht erkannt werden, sodass die Beklagte von vornherein einkalkulierte, dass die Manipulation nicht entdeckt wird. Dieses erscheint insbesondere vor dem Hintergrund besonders verwerflich, da die Entscheidung zum Kauf eines Kraftfahrzeugs, zumindest für den durchschnittlichen Verbraucher mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, der bei lebensnaher Betrachtung auf einer wohl überlegten und abwägenden Entscheidung fußt. Es verstößt auch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden wenn ein Hersteller eine Software einsetzt, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards "vorspielt", um damit ein dem gesellschaftlichen Zeitgeist der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechendes Fahrzeug zu vermarkten. Die objektive Sittenwidrigkeit der schädigenden Handlung rührt auch daher, dass die Beklagte gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen und durch den millionenfachen Vertrieb der betroffenen Fahrzeuge nicht nur eine Schädigung der Umwelt unmittelbar, sondern auch der Gesundheit anderer Menschen in Kauf genommen hat. Ferner wurden Millionen Kunden über die Eigenschaften der von ihnen gekauften Fahrzeuge getäuscht. Die Täuschung durch die Beklagte diene dabei – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich – dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mithilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandswerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen unter bewusster Inkaufnahme der oben dargelegten nachteiligen Folgen für Endkunden wie den Kläger.

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist – wie dargelegt – vorliegend aufgrund des unwirksamen Bestreitens der Beklagten zugrunde zu legen.

5.

Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadenersatzanspruchs auf den Ersatz des sog. „negativen Interesses“. Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde (vgl. Staudinger/Oechsler, Neubearbeitung 2014, BGB, § 826 Rn. 153). Seinem Interesse kann durch Rückabwicklung des Vertrages oder durch Ersatz des durch die Täuschung verursachten wirtschaftlichen Mehraufwandes Rechnung getragen werden. (vgl. Staudinger a.a.O.). Die Klägerin ist daher so zu stellen, als wenn sie den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte und hat folglich einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegenüber der Beklagten.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Dritte und damit nicht Vertragspartnerin der Klägerin war. Grundsätzlich ist der Schadensersatz gem. § 826 BGB, der auf die Befreiung einer durch Täuschung eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeit abzielt, in Art und Umfang nur gegen den direkten Vertragspartner möglich (vgl. MüKo BGB/Wagner, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 53). Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages kann aber auch gegenüber Dritten bestehen (vgl. OLG München, Urteil vom 20.08.1999, Az. 14 U 860/98). Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass der Käufer eines Gebrauchtwagens, den er von einem Kfz-Händler gekauft hat, und der einen schweren Vorschaden aufweist, von dem privaten Verkäufer, der den Vorschaden beim Verkauf arglistig verschwiegen hatte, Schadensersatz in der Weise verlangen kann, dass er so gestellt wird, als hätte er das Fahrzeug nicht von dem Kfz-Händler gekauft.

Die Argumentation des Oberlandesgerichts München greift auch im vorliegenden Fall. Ohne das Verschweigen der Beklagten hinsichtlich des Einsatzes der sog. Prüfstandsentdeckungssoftware hätte die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben. Damit kann die Klägerin von der Beklagten aufgrund der von dieser ihr gegenüber bedingt vorsätzlich vorgenommenen Schädigung gemäß § 826 BGB Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens verlangen. Ihr „negatives Interesse“ geht dabei nicht nur auf den möglicherweise eingetretenen Wertverlust, sie kann vielmehr von der Beklagten auch die Herstellung des Zustandes verlangen, der ohne den Kauf des Fahrzeugs bestehen würden.

Die Beklagte muss der Klägerin den gezahlten Kaufpreis in Höhe von 24.970 € erstatten Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Allerdings muss sich die Klägerin die gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Diese sind vorliegend gemäß § 287 ZPO mit 5.645,55 € anzusetzen. Die Kammer hat für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentschädigung die von der Klägerin angegebene Laufleistung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Höhe von 75.119 km angesetzt. Die Gesamtlauflistung des gerichtsbekannt robusten Fahrzeugs setzt die Kammer dabei mit 300.000 km an.

Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die von der Klägerin für das streitgegenständliche Fahrzeug getätigten Aufwendungen, d.h. den Kauf von Winterreifen in Höhe von 947,27 €, Inspektionstätigkeiten (z.B. Kontrolle Bremsflüssigkeit) in Höhe von 388,62 € und die Kosten eines Ölwechsels in Höhe von 191,89 €. Denn auch diese Kosten wären, wenn die Klägerin nicht täuschungsbedingt zum Abschluss des Vertrages bewegt worden wäre, entfallen.

Die Klägerin hat im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach § 826 BGB jedoch keinen Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises und der Summe für die auf das Fahrzeug getätigten Aufwendungen in Höhe von 4% (§ 849 BGB). § 849 BGB normiert, dass in den Fällen, in denen wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen ist, eine Verzinsung der Ersatzsumme stattfindet. § 849 BGB statuiert folglich keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung vom Zeitpunkt der Entstehung an zu verzinsen wären. Eine Verzinsung ist auf die in der Vorschrift benannten Fälle beschränkt und stellt somit die Ausnahme dar. Die Verzinsungspflicht gilt für die Entziehung von Geld nur, wenn diese beispielsweise in Gestalt einer Unterschlagung, durch die Nichtauskehrung eines Versteigerungserlöses oder die verspätete Auskehrung eingezogener Mandantengelder erfolgt ist. Die freiwillige Überlassung von Geld etwa zu Investitionszwecken oder – wie hier – zum Erwerb eines Gegenstands fällt hingegen nicht unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.02.2006, Az. 1 U 190/05, Rn. 46 juris m.w.N.; LG Saarbrücken, Urteil vom 14.06.2017, Az. 12 O 104/16, Rn. 117 juris).

7.

Soweit 25.694,59 € hinsichtlich des Antrags zu 1) eingeklagt waren, unterliegt die Klägerin in einer Höhe von 4.842,39 € aufgrund des erhöhten Nutzungersatzes und des unbegründet geltend gemachten Zinsanspruchs von 4%.

II.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu. Die Beklagte war von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 17.07.2018 zur Leistung des Schadensersatzes Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung bis zum 31.07.2018 aufgefordert worden. Dieser Aufforderung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Die von der Beklagten zu erbringende Leistung war auch einredefrei, da ihr aus der Rückabwicklung des gegenseitigen Vertrags kein Zurückbehaltungsrecht (§ 320 BGB in entsprechender Anwendung) zustand. Sie befand sich bereits in Annahmeverzug (§ 293 BGB), da sie die ihr angebotene Leistung nicht angenommen hatte. Im Hinblick auf das Angebot statuieren § 294 bzw. § 295 BGB, dass der Schuldner dem Gläubiger die Leistung tatsächlich oder wörtlich anbieten muss. Gemäß § 295 S. 1 BGB genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der

Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Die Klägerin hat der Beklagten in dem Schreiben vom 17.07.2018 die Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs angeboten. Dieses Angebot stellt ein wirksames wörtliches Angebot i.S.d. § 295 S. 1 BGB dar, da die Beklagte den streitgegenständlichen PKW bei der Klägerin abzuholen verpflichtet war (Holschuld i.S.d. § 269 Abs. 1 BGB).

### III.

Der Klageantrag zu 2) auf Feststellung des Annahmeverzugs ist – wie vorstehend bereits dargelegt - ebenfalls begründet, da sich die Beklagte in Annahmeverzug befand (§§ 293, 295 BGB).

### IV.

Der Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemacht worden sind, ergibt sich aus den §§ 826, 249 Abs. 1 BGB. Bei einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung sind die Anwaltskosten Teil des zu ersetzenden Schadens. In der Höhe richten sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten jedoch nach dem Anspruch, den der Kläger berechtigter Weise verlangen kann. Die Kammer geht von einem zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Tätigkeit berechtigten Forderungswert von bis zu 22.000 € aus (Kaufpreis 24.970 € abzgl. bis dato gezogene Nutzungen in Höhe von 4.865,46 € bei einer geschätzten Gesamtfahrleistung von 300.000 km). Ausgehend von einem berechtigten Forderungswert von bis zu 22.000 € ergibt dies zu erstattende Kosten in Höhe von 1.171,67 € (1,3-fache Geschäftsgebühr nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG zzgl. 19% MwSt.).

Die Klägerin unterliegt insofern mit einem Betrag von 71,17 €.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Für die Ermittlung der Kostenquote ist die Kammer von einem fiktiven Streitwert in Höhe von 28.536,42 € ausgegangen. Ein fiktiver Streitwert war zu bilden, da mit der Hauptforderung Zinsen und vorprozessuale Kosten als Nebenforderungen in nicht unerheblicher Höhe (mehr als 10% der Hauptforderung) geltend gemacht worden sind und die Klage im Hinblick auf diese Nebenforderung teilweise abgewiesen bzw. zurückgenommen worden ist. Bei der Berechnung des fiktiven Streitwerts hat die Kammer die Hauptforderung mit 25.694,59 € berücksichtigt und die für diese



Forderung geltend gemachten Verzugszinsen mit 571,36 €. Für den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten und die auf diese Kosten entfallenden Verzugszinsen (Klageantrag zu 3) hat die Kammer 1.242,84 € zzgl. 27,63 € angesetzt. Für den Klageantrag zu 4) hat die Kammer einen Betrag von 1.000 € berücksichtigt.

Der Kläger obsiegt mit einem Betrag von 22.513,60 €, sodass sich eine Kostenquote von 21 % zu 79% ergibt.

VI.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hammerschmidt

Müller-Rolf

Berenbrink

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

